

Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Friedrich Schreiber  
Platz des Landtags

4000 Düsseldorf



Betr.: Juristenausbildung

hier: 11. Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes

11. Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. März 1993

Sehr geehrter Herr Schreiber,

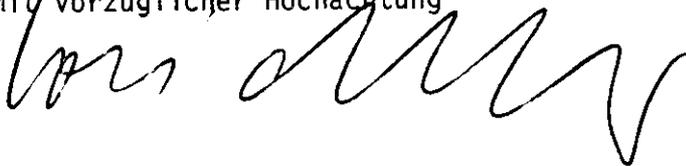
für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben genannten Entwürfen danke ich. In Übereinstimmung mit dem Vorstand und dem Ausschuß für Personal- und Standesangelegenheiten der Rheinischen Notarkammer möchte ich den vorgelegten Entwurf begrüßen. Lediglich zur vorgesehenen Verringerung der Anzahl der Leistungsnachweise als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung - § 8 Abs. 1 Nr. 4 JAG (Entw.) - darf ich folgendes anmerken:

Ich stimme der Landesregierung in der Bewertung zu, daß die studienbegleitenden Leistungskontrollen künftig wegfallen sollen, wenn diese in ihrer praktischen Handhabung nicht dazu beigetragen haben, ungeeignete Studenten möglichst frühzeitig aus dem Studiengang auszuschließen und einer Verlängerung der Studienzeit entgegenzuwirken. Bedenken habe ich allerdings, ob die daneben in § 8 Abs. 1 Nr. 4 a) JAG (Entw.) vorgesehene Verringerung der Anzahl der von den Studenten vor der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung zu erbringenden Leistungsnachweise zum Zwecke der Verkürzung der universitären Ausbildung notwendig ist. Die nach den geltenden Vorschriften zu erbringenden Leistungsnachweise sind ein wichtiger Bestandteil einer

gezielten Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung. Es ist ohne Schwierigkeit möglich, die sechs Leistungsnachweise im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sowie den Wahlschein innerhalb von sieben Semestern zu erlangen, ohne daß hierdurch eine konzentrierte Vorbereitung auf das erste juristische Staatsexamen beeinträchtigt wird. Dies gilt um so mehr, als nach der vorliegenden Neuregelung der Juristenausbildung der von den Studenten zu beherrschende Pflichtfachstoff nach § 3 Abs. 2 JAG (Entw.) i.V.m. §§ 4 a), b) und c) JAO (Entw.) erheblich verkürzt wird. Auch halte ich es für eine effektive Vorbereitung auf die erste juristische Staatsprüfung - insbesondere im Hinblick auf die nach § 10 Abs. 2 S. 1 JAG (Entw.) zu erbringende häusliche Arbeit - für unverzichtbar, daß während des Studiums neben den Klausuren im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht sechs häusliche Arbeiten zu fertigen sind, und zwar jeweils drei mit einem leichteren Schwierigkeitsgrad und drei mit einem Schwierigkeitsgrad, der dem im ersten juristischen Staatsexamen entspricht.

Zusammenfassend rege ich deshalb an, es insoweit bei der bisherigen Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 b) JAG zu belassen, wonach der Prüfling während des Studiums mit Erfolg an mit schriftlichen Arbeiten verbundenen Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentliches Recht teilgenommen haben muß.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Weichler)